

In RR traktandierte Version vom 15.6.2018

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: 620 | 955

Aufgehoben: 991

Der Kantonsrat des Kantons Luzern

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Das Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz) sicher. Es regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, die zu entrichtenden Abgaben sowie die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

§ 2 *Zuständigkeiten*

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen, für die Erhebung von Abgaben sowie für die Aufgaben der Spielsuchtprävention.

2 Bewilligungen

§ 3 *Zulässigkeit von Spielen*

¹ Im Kanton Luzern sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Gross- und Kleinspiele zulässig.

§ 4 *Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass*

¹ Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er kann bestimmte Spielarten von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

3 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

§ 5 *Verwendungszweck*

¹ Reingewinne aus Grossspielen können verwendet werden für:

- a. kulturelle Belange
- b. sportliche Belange
- c. Projekte der ausserschulischen Jugendförderung und der Elternbildung
- d. Projekte der Denkmalpflege
- e. den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz
- f. wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse
- g. Katastrophenhilfe, humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit
- h. Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen

§ 6 *Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen*

¹ Beiträge werden in der Regel gewährt für:

- a. Vorhaben im Kanton Luzern oder mit einem Bezug zum Kanton Luzern,
- b. Vorhaben, die für den Kanton Luzern, die Region Zentralschweiz oder gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sind,
- c. Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben oder sinngemäss die Kriterien gemäss Unterabsatz a. oder b. erfüllen.

² Die Ausrichtung eines Beitrages wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.

³ In Einzelfällen können auch Darlehen gewährt werden.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

§ 7 *Verfahren*

¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

² Für Beiträge für sportliche Belange gilt zudem das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 9. Dezember 2013 (Kantonales Sportförderungsgesetz).

§ 8 *Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen*

¹ Werden Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnungen missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

² Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

§ 9 *Unabhängigkeit der Gewährungsstelle*

¹ Wer in einer Behörde über die Gewährung von Beiträgen mitwirkt, darf keine Funktion bei einem Gesuchsteller oder einer Gesuchstellerin bzw. bei einem Veranstalter oder einer Veranstalterin innehaben.

§ 10 *Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen*

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die Verteilung und Verwendung der Beiträge.

4 Abgaben

§ 11 *Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen*

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter bewilligungspflichtiger Kleinlotterien haben eine Abgabe zu entrichten. Sie beträgt 5 bis 10 Prozent der Einsätze. Der Regierungsrat legt die Abgaben innerhalb dieses Rahmens nach Massgabe der Einsätze in der Verordnung fest.

§ 12 *Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten*

¹ Für den Betrieb bewilligungspflichtiger Geschicklichkeitsspielgeräte ist eine Sondersteuer zu entrichten.

² Der Regierungsrat legt die Steuer innerhalb folgender Grenzen fest, wobei er insbesondere die Art des Geräts sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt:

- a. Betreiben eines Geräts mit Geldgewinn pro Jahr 500.-- bis 2000.--
- b. Betreiben eines Geräts mit geringem Einsatz und Sachgewinn pro Jahr 200.-- bis 1000.--

³ Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben der kantonalen Behörde die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 *Spielbankenabgabe*

¹ Für Spielbanken mit Konzession B wird eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent vom Gesamttotal der eidgenössischen Spielbankenabgabe erhoben, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe.

³ Er kann die Veranlagung und den Bezug der Abgabe der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.

§ 14 *Gebühren*

¹ Die Gebühren für Entscheide nach diesem Gesetz richten sich nach dem Gebührengesetz vom 14. September 1993.

5 Übergangsbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

¹ Hängige Gesuche werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt. Bestehende Bewilligungen für Geschicklichkeitsspielgeräte werden letztmals für das Jahr 2020 nach bisherigem Recht verlängert, sofern noch keine Bewilligung der interkantonalen Behörde vorliegt.

II.

1.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch

- e. (*geändert*) Einkünfte aus Grossspielen und aus Online-Spielbankenspielen,

§ 31 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- k. (*geändert*) die Gewinne aus Spielbankenspielen im Sinn des Bundesgesetzes über Geldspiele²,
 m. (*geändert*) die einzelnen Gewinne aus einem Grossspiel oder aus einem Online-Spielbankenspiel bis zu einem Betrag von 1 Million Franken.

§ 40 Abs. 3 (*geändert*)

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Grossspielen werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

2.

Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995³ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

¹ SRL Nr. [620](#)

² SR [935.52](#)

³ SRL Nr. [955](#)

§ 9 Abs. 1

¹ Ein Unterhaltungsgewerbe übt aus, wer zum Zweck der Unterhaltung gewerbsmässig
c. *aufgehoben*

Titel nach § 9a

5 (*aufgehoben*)

§ 10

aufgehoben

§ 11

aufgehoben

§ 12

aufgehoben

§ 13

aufgehoben

Titel nach § 13

6 (*aufgehoben*)

§ 14

aufgehoben

§ 15

aufgehoben

§ 16

aufgehoben

§ 17

aufgehoben

§ 18

aufgehoben

§ 22*aufgehoben***§ 22a***aufgehoben***§ 23 Abs. 1** (*geändert*)¹ Wer ein Unterhaltungsgewerbe betreibt bedarf einer Bewilligung der Luzerner Polizei.**§ 24 Abs. 1**¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- b. (*geändert*) das Unterhaltungsgewerbe
Unteraufzählung unverändert.
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

§ 26 Abs. 2 (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)² *aufgehoben*³ *aufgehoben***§ 27***aufgehoben***§ 31 Abs. 1**¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- f. (*geändert*) seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht nachkommt
- g. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*

III.

Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriesgesetz) vom 12. Mai 1986⁴ (Stand 1. Juli 2014) wird aufgehoben.

⁴ SRL Nr. [991](#)

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalmann-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner